

handwerk. magazin

www.handwerk-magazin.de

Anleitung:

Das sollte der Gesellschaftsvertrag regeln

Autorin: **Ulla Farnschläder**

IMMER AUF DER SICHEREN SEITE



Von unserer Fachredaktion geprüft. Die Inhalte dieses Downloads sind nach bestem Wissen und gründlicher Recherche entstanden. Für eventuell enthaltene Fehler übernehmen jedoch Autor/in, Chefredakteur sowie die Holzmann Medien GmbH & Co. KG keine rechtliche Verantwortung.

Anleitung **Das sollte der Gesellschaftsvertrag regeln**

Mit der Rechtssicherheit kommen neue Pflichten auf GbR-Gesellschafter zu. Etwa erfordert das neue Gesellschaftsregister eine einheitliche Namensgebung und Firmierung. Bei dieser Gelegenheit lässt sich prüfen, ob auch der Gesellschaftsvertrag anzupassen ist.

1. Name:

Es empfiehlt sich, einen Namen für die Gesellschaft festzulegen, der einheitlich verwendet wird. Soll die GbR in das neue Gesellschaftsregister eingetragen werden, besteht für die Gesellschafter sogar die Verpflichtung dazu.

2. Vertretung der Gesellschaft:

Nach dem neuen Gesetz wird die GbR von allen Gesellschaftern gemeinsam vertreten. Soll Gesellschaftern die Befugnis zur Einzelvertretung eingeräumt werden, muss der Gesellschaftsvertrag dies ausdrücklich regeln. Die Vertretungsbefugnis muss dem Gesellschaftsregister gemeldet werden.

3. Kündigung:

Das MoPeG legt fest, dass eine auf unbestimmte Zeit errichtete Gesellschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden kann. Andere Fristen können im Gesellschaftsvertrag geregelt werden.

4. Ausscheiden aus der Gesellschaft:

Laut MoPeG scheidet ein Gesellschafter bei Tod, Insolvenz, Kündigung oder Ausschluss aus der Gesellschaft aus. Wollen die Gesellschafter davon abweichen oder weitere Ausscheidensgründe festlegen, muss dies im Gesellschaftsvertrag festgelegt werden. Etwa ist zu klären, ob im Todesfall die Erben in die Gesellschaft eintreten dürfen.

5. Beschlussfassung:

Nach dem neuen Gesetz können Gesellschafterbeschlüsse auch künftig nur einstimmig gefasst werden. Per Gesellschaftsvertrag lässt sich aber beispielsweise festlegen, dass die Mehrheit der Stimmen ausreicht.

6. Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen:

GbR-Gesellschafter können im Gesellschaftsvertrag vereinbaren, dass das im MoPeG neu festgeschriebene Beschlussmängelrecht für Personenhandelsgesellschaften zur Anwendung kommt. Das Beschlussverfahren sollte im Gesellschaftsvertrag geregelt werden.

7. Abfindung:

Das MoPeG legt fest, dass einem ausscheidenden Gesellschafter eine dem Wert seines Anteils angemessene Abfindung zu zahlen ist. Abweichende Vereinbarungen treffen Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag. Achtung, die Rechtsprechung hat Grenzen für Abfindungsregelungen entwickelt, die zu berücksichtigen sind.